A341 AVIA CAT GEAR OIL TO-4 SAE 10W Genossenschaft AVIA-Schmierstoffe MSDS-Version: 5
Cod2 Überarbeitet am: 05.12.2023

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: AVIA CAT GEAR OIL TO-4 SAE 10W

Produktform: Gemisch
Produkt-Art: Schmiermittel

Warengruppe: Kommerzielles Produkt
CAS Nr. n/a bei Gemische
EINECS Nr. (EC) n/a bei Gemische
REACH Nr. n/a bei Gemische

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

a) Hauptverwendungskategorie Industrielle Verwendung, gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Endverbraucher

b) Spezifikation für den industriellen und

professionellen Gebrauch

Verwendung in geschlossenen Systemen

Weit verbreitete Verwendung

c) Verwendung des Gemisches Getriebe- und Hydrauliköl

Produkt nicht für andere Zwecke verwenden, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind.

d) Funktions-oder Verwendungskategorie Schmierstoffe

Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Genossenschaft AVIA-Schmierstoffe

Neunbrunnenstrasse 40 CH-8050 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 307 88 88 Tel. 24/24: 0848 00 66 99

1.4 Notrufnummern

CH-Notfallnummer: 145

Toxikologisches Informationszentrum: CH-Zürich Tel.: +41 (0) 44 251 51 51

info@toxinfo.ch

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches gemäss

Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Das Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungsanforderungen der genannten Verordnung.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss

Verordnung 1272/2008/EG (CLP) Piktogramme: --

Signalwort: --H-Sätze --

P-Sätze: P273, P501

Den vollständigen Text der H- und P-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.

Alle in diesem Produkt enthaltenen Öle enthalten weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO nach IP-346-Test)

2.3 Ergänzende Etiketteninformationen Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Endokrine Disruption Toxizität

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, in Mengen von 0,1 % oder mehr, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2104.1 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Endokrine Disruption Ökotoxizität

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, in Mengen von 0,1 % oder mehr, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2104.1 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

AVIA CAT GEAR OIL TO-4 SAE 10W Genossenschaft AVIA-Schmierstoffe MSDS-Version: 5 Überarbeitet am: 05.12.2023

SICHERHEITSDATENBLATT

A341

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe: Nicht anwendbar

3.2 Gemische: Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Additive

Gefährliche Bestandteile: Gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe gemäss Verordnung Nr. 1272/2008/EG und

nachfolgenden Anpassungen oder Inhaltsstoffe mit anerkannten Expositionsbegrenzungen:

Bestandteile	Gew%	Klassifizierung	REACH Reg. Nr.	EG Nr.
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	0.3 - < 0.5	Aquatic Chron. 2; H411 Eye Dam. 1; H318	01-2119493635-27	224-235-5
	Spezifische Konzentrationsgrenze: Schwere Augenschädigung/-Reizung Kategorie 1, > 80 - 100 %; Schwere Augenreizung Kategorie 2, ≥ 50 - < 80 %			> 80 - 100 %;
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze	0.3 - < 0.5	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chron. 2; H411	01-2119964477-23	273-527-9
		Spezifische Konzentration Skin Irrit. 2, H315: C = ≥ Eye Dam. 1, H318: C = ≥ Eye Irrit. 2, H319: = 15%	15% ≥ 20%	

Den vollständigen Text der Gefährdungshinweise finden Sie im Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

d) Nach Verschlucken:

4.1 Beschreibung der erste Erste-Hilfe-Massnahmen

a) Nach Einatmen: Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck, die Konzentration in der Luft bei

Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar. Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn das Produkt bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen ist die betroffene Person an

einen ruhigen und gut belüfteten Ort zu bringen.

b) Nach Hautkontakt: Mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleider ausziehen.

Wenn sich eine Reizung entwickelt, ist eine ärztliche Versorgung erforderlich.

Verunreinigte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen, verunreinigte Schuhe und andere Bekleidungsstücke aus Leder, die mit dem Produkt durchgetränkt sind, entsorgen. Der Kontakt mit heissem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen an Haut und Augen verursachen. Kühlen Sie die betroffene Stelle mit kaltem Wasser mindestens 5 Minuten oder bis der Schmerz nachlässt. Verbrennungen nicht mit Eis kühlen. Versuchen Sie NICHT, an verbrannter Haut

klebende Kleidungsstücke zu entfernen, sondern schneiden Sie um diese herum.

c) Nach Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen, auch unter den Augenliedern.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Ärztliche Versorgung veranlassen, wenn sich eine Augenreizung entwickelt oder anhält.

KEIN ERBRECHEN EINLEITEN um Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Bei Bewusstsein, zwei Glas Wasser verabreichen. Ärztliche Versorgung veranlassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

a) Nach Einatmen: Rauche, Dämpfe oder Gase können aufgrund der Erhitzung des Produktes entstehen, bei

übermässiger oder verlängerter Exposition kann dies zur Reizung der Atemwege führen.

b) Nach Hautkontakt: Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis

hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und

Hautentzündungen sein.

c) Nach Augenkontakt: Gemäss den Angaben über das Produkt oder seine Komponenten, ist bei Kontakt mit

den Augen das Eintreten einer leichten und vorübergehenden Reizungen möglich. Symptome können Rötungen, Reizerscheinungen und Augenentzündungen sein.

d) Nach Verschlucken: IdR. sind keine Symptome zu erwarten, Übelkeit und Durchfall können allenfalls auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Indikation sofortiger medizinischer Versorgung und Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration der Flüssigkeit in den Lungen gekommen ist. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen. Nicht

warten, bis Symptome auftreten.

Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 11.

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

5

a) Geeignete Löschmittel: CO2, Pulver- und Schaumlöschmittel.

b) Ungeeignete Löschmittel: Kein Wasserstrahl verwenden: Gefahr des Spritzens und Ausbreiten des Brandes.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Beim Verbrennen können toxischer Rauch oder toxische Gase und Dämpfe entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Siehe Abschnitte 5, 7, 8, 10 und 13.

a) Löschanweisungen: Wenn möglich, den Ausfluss am Ursprung stoppen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte

Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Eventuell übergossene und nicht entbrannte Flächen mit Schaum oder Sand zuschütten. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Grossbrand und

großen Mengen: Umgebung räumen.

b) Besondere Schutzausrüstung für die

Feuerwehr

Geeignete Schutzausrüstung für Feuerwehr (Siehe auch Sekt. 8). Bei einem großen Feuer oder in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen sind feuerbeständige

Schutzkleidung sowie ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Vollgesichtsmaske in Druckluftbetrieb zu tragen. EN 443. EN 469. EN 659.

c) Sonstige Angaben: Das Restprodukt, die Abfälle und das kontaminierte Löschwasser getrennt sammeln und

behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Es muss eine Personenschutzausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8.). Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen Eintritt des Produktes in die Kanalisation und Wasserwege vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung

Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material

absorbiert werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Siehe Abschnitt 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Dämpfe sind schwerer als Luft und neigen dazu, sich in tiefliegenden Bereichen anzusammeln. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte

rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte Kleidung entfernen und waschen. Ausgeflossenes Produkt auf dem Boden macht die Oberfläche rutschig: antistatische und rutschfeste Schuhe sind zu verwenden.

Pumptemperatur: Umgebung Maximale Lagertemperatur: max. 55°C

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten. Fernhalten von starken Oxidationsmitteln, Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich nicht kompatibler

Materialien.

7.3 Spezifische Endanwendungen Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern erforderlich.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

a) Produkt (bezieht sich auf die verwendeten Basisölen)

MAK

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 5 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2023)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung, Inhalation

_

= 5,4 mg/m³/Tag (DNEL, Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO <3% m/m)

Weitere Grenzwerte für die Exposition

a) Produkt (bezieht sich auf die verwendeten Basisölen)

DNEL/DMEL (Bevölkerung)

Langfristige - lokale Wirkung,

= 1,2 mg/m³/Tag (DNEL, Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO <3% m/m)

Inhalation

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

DNEL-Werte

Kritische Komponente	Art	Expositionsweg	Gesundheits- warnungen	Bemerkungen
Mineralöl (gemischt)	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Mineralöl (gemischt)	Durchschnitts- bevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Mineralöl (gemischt)	Durchschnitts- bevölkerung	inhalativ	Lokal, langfristig; 1,19 mg/m3	Toxizität wiederholter Dosen
Mineralöl (gemischt)	Arbeitnehmer	inhalativ	Lokal, langfristig; 5,58 mg/m3	Toxizität wiederholter Dosen
Mineralöl (gemischt)	Arbeitnehmer	inhalativ	Systemisch, langfristig; 2,73 mg/m3	Toxizität wiederholter Dosen
Mineralöl (gemischt)	Durchschnitts- bevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag	Toxizität wiederholter Dosen
Mineralöl (gemischt)	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 0.97 mg/kg Körpergewicht/Tag	Toxizität wiederholter Dosen
Mineralöl (gemischt)	Durchschnitts- bevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Gefahr unbekannt (keine weiteren Angaben erforderlich)
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Arbeitnehmer	Inhalativ	Systemisch, langfristig; 6,6 mg/m3	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 9,6 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	Inhalativ	Systemisch, langfristig; 1,67 mg/m3	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 0,19 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Durchschnitts- bevölkerung	Dermal	Systemisch, langfristig; 4,8 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze	Durchschnitts- bevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 0,19 mg/kg Körpergewicht/Tag	Toxizität wiederholter Dosen
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze	Durchschnitts- bevölkerung	Dermal	Systemisch, langfristig; 4,8 mg/kg Körpergewicht/Tag	Toxizität wiederholter Dosen
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 9,6 mg/kg Körpergewicht/Tag	Toxizität wiederholter Dosen

PNEC-Werte

Kritische Komponente	Umweltkompartiment	PNEC-Werte	Bemerkungen
Mineralöl (gemischt)	Raubtier	9,33 mg/kg	Oral
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Aquatisch (Meerwasser)	4,6 µg/l	

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Aquatisch (Süsswasser)	4 μg/l	
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Sediment (Meerwasser)	0,032 mg/kg	
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Raubtier	8,33 mg/kg	Oral
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Boden	0,062 mg/kg	
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Sediment (Süsswasser)	0,322 mg/kg	
Zink bis [O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)	Kläranlage	3,8 mg/l	
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze	Aquatisch (Süsswasser)	0.004 mg/L	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Information Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche

Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilig anwendbaren EN-Normen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz: Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen.

Der Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen oder gleich-/höherwertige nationale

Normen.

Atemschutz: Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche

 ${\it Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz. \, Die \, Wahl \, des \, korrekten}$

Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem

Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab.

Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln. Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden. Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen

für den gewählten Atemschutz.

Hautschutz:

a) Handschutz

Allgemein

Nitril- oder Neoprenhandschuhe verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken sind einzuhalten. Bei Berührung mit der Haut Hände und Arme gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, um einer Hautreaktion vorzubeugen.

Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab.

Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie entsorgt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter chemischer Beanspruchung).

Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN 374 festgelegten Auflagen entsprechen.

Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407 festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.

Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine effektive Permeationsbeständigkeit bietet.

Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen Handschuhtyp interessiert sind.

Durchdringungszeit

A341

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

MSDS-Version: 5

Überarbeitet am: 05.12.2023

Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhen verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden.

Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflege- und Ersatzmassnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.

Handschuhdicke

Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von

typischerweise mehr als 0,35 mm.

Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab

Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfliessen.

Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten. Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für bestimmte Aufgaben erforderlich.

Zum Beispiel: Dünnere Handschuhe (0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschliesslich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.

b) Andere Körperteile

Handschuhe, Overall, Schürze, Stiefel nach Bedarf, um Berührung auf ein Mindestmass zu verringern. Keine Uhren, Ringe oder ähnlichen Schmuck tragen, in dem sich das Produkt

festsetzen könnte.

Körperschutz: Ölfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr.

Anti-Rutsch-und antistatische Schuhe verwenden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Keine produktgetränkten Putzlappen in der Kleidung mitführen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Informationen: Keine

PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen

Flüssig Aggregatzustand: Flüssia Form:

Bernsteingelb, klar Farbe:

b) Geruch Typisch c) Geruchsschwelle k.A. d) pH-Wert k.A. e) Stockpunkt - 39°C Siedepunkt k.A. g) Flammpunkt (C.O.C.) 204°C h) Verdunstungsgrad k.A. Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)

Explosionsgrenzen Explosionsgrenze - obere (%): k.A. Explosionsgrenze - untere (%): k.A.

k) Dampfdruck < 0.1 hPa bei 20°C

I) Dampfdichte k.A. m) Relative Dichte (g/cm3 bei 15°C) 0.885

A341

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

n) Löslichkeit(en) in:

nicht löslich in Wasser Wasser

k.A

o) Verteilungskoeffizient n a

n-Octanol/Wasser

p) Selbstentzündungstemperatur k.A q) Zersetzungstemperatur k.A.

r) Viskosität (mm2/sec bei 40/100°C) 419 // 65

keine s) Explosionseigenschaften Oxidationseigenschaften keine

u) Flüchtige organische Stoffe (VOC) VOC Gehalt: 0%

v) Partikeleigenschaften

Partikelgrösse: Nicht anwendbar Partikelgrössenverteilung: Nicht anwendbar Spezifischer Oberflächenbereich: Nicht anwendbar Oberflächenladung/Zetapotential: Nicht anwendbar Bewertung: Nicht anwendbar Form: Nicht anwendbar Kristallinität: Nicht anwendbar Oberflächenbehandlung: Nicht anwendbar

9.2 Sontige Angaben

> Zusätliche Hinweise: Keine

STABILITÄT UND REAKTIVITÄT 10

10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Einsatzbedingungen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine.

Zu vermeidende Bedingungen 10.4 Stabil bei bestimmungsgemässem Gebrauch. Das Produkt von Zündquellen

wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.

Unverträgliche Materialien Starke Oxidations- und Säuremittel. 10.5

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Rauch, Kohlenmonoxid,

Kohlendioxid, Schwefeloxiden, Mercaptanen, Sulfiden wie Schwefelwasserstoff und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen. Eine thermische Zersetzung kann zur Bildung

von Phosphoroxiden und anderen phosphorhaltigen Verbindungen führen.

11 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu den toxikologischen Effekten

a) Oral

Produkt Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Destillate (Erdöl), mit LD50 Oral / Ratte > 5'000 mg/kg Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz. Wasserstoff behandelte

schwere paraffinhaltige

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)] LD50 Oral / Ratte 3'100 mg/kg

bis(Dithiophosphat)

LD50 Oral / Ratte 3'600 mg/kg Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis

(2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz.

Zinksalze

b) Dermal

Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität. Produkt

Destillate (Erdöl), mit LD50 Dermal / Kaninchen > 4'000 mg/kg Wasserstoff behandelte Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz. schwere paraffinhaltige

AVIA CAT GEAR OIL TO-4 SAE 10W Genossenschaft AVIA-Schmierstoffe MSDS-Version: 5 A341 Überarbeitet am: 05.12.2023

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)]

bis(Dithiophosphat)

LD50 Dermal / Kaninchen >5'000 mg/kg

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze

LD50 Dermal / Kaninchen >13'800 mg/kg Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz.

c) Inhalation

Produkt Auf Basis der vorliegenden Daten nicht als akut toxisch eingestuft.

> Starke Exposition mit Dämpfe oder Aerosole können zu Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit und/oder grippeähnliche Symptome führen. Einatmen von Dampf oder Nebel des Produktes vermeiden. Menschen mit empfindlichen Atemwegen (z.B. Asthmatiker) können verstärkt auf

Dämpfe reagieren.

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)]

bis(Dithiophosphat)

Nicht verfügbar

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester,

Zinksalze

LC50 Inhalativ Dampf / Ratte > 2 mg/l 1 Stunde Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz.

d) Zusätzliche Hinweise Keine Angaben verfügbar.

Reiz/Ätzwirkung auf der Haut

Produkt Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten ist im Falle eines Kontaktes mit dem

Produkt keine primäre Reizwirkung auf der Haut vorzusehen.

Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein. Bereits bestehende Hauterkrankungen können bei längerer oder

wiederholter Exposition verschlimmern.

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)]

bis(Dithiophosphat)

Kein Reizmittel

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis

(2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester,

Reizt die Haut (Kaninchen) Nicht H315 bei < 15%. Auf der Basis von Test-Daten

Ernster Augenschaden / Reizung

Produkt Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes sind im Falle eines

> Kontaktes mit dem Produkt keine ernste Augenschäden oder Augenirritationen vorzusehen. Nach den von dem Lieferanten der Komponente vorgesehenen Informationen, die Testergebnisse mit einer ähnlichen Formulierung zeigen, dass das fertige Produkt nicht als primär augenreizend eingestuft werden muss. Daher sollten die Daten in Abschnitt 3 nicht direkt für die Berechnung des möglichen Schäden/Reizung der Augen beim Kontakt mit dem Produkt verwendet werden.

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)]

bis(Dithiophosphat)

Schwere Augenschädigung/-Reizung Kategorie 1, > 80 - 100 %;

Schwere Augenreizung Kategorie 2, > 50 - < 80 %

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis (2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester,

Zinksalze

Stark augenreizend (Kaninchen)

Nicht H319 bei < 15%. Auf der Basis von Test-Daten Nicht H318 bei < 20%. Auf der Basis von Test-Daten

Wenn durch Erhitzen feiner Nebel oder Dämpfe entstehen, kann der Kontakt zu Reizungen der Reizung der Atemwege

Schleimhäute und der oberen Atemwege führen. Diese Aussage basiert auf Angaben über die

Substanzen oder Komponenten des Produktes.

Atemweg- oder Hautsensibilisierung

a) Atemwege

Produkt Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die Atemwege

sensibilisierend wirken können.

b) Haut

Produkt Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die Haut

sensibilisierend wirken könnte.

A341

MSDS-Version: 5 Überarbeitet am: 05.12.2023

SICHERHEITSDATENBLATT

Produkt

Keimzellenmutagenität

In Laborversuchen hat dieses Produkt keine mutagene oder genotoxische Wirkung gezeigt.

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl)ester, Zinksalze

476 In vitro Mammalian Cell Gene Mutation Test Versuch: In vitro

Subjekt: Säugetier-Tier Resultat: Positiv

Basierend auf Daten für eine ähnliche Substanz. Evidenzlage (Weight of Evidence = WOE)

ermöglicht keine Klassifizierung

Krebserzeugende Wirkung Keine negativen Wirkungen bekannt.

Anhand des IP-346-Tests wurde nachgewiesen, dass alle der in diesem Produkt

enthaltenen Öle weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO) enthalten.

Reproduktionstoxizität

Produkt Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt

reproduktionstoxisch wirken kann.

STOT, einmalige Exposition

Produkt Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei

einmaliger Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursacht.

Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann

der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

STOT, wiederholte Exposition

Produkt Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei

wiederholter Exposition eine chronische Gesundheitsgefährdung verursacht.

Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann

der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

Aspirations-, Inhalationsgefahr Kann bei Eindringen in die Atemwege durch Verschlucken tödlich sein.

> Wiederholte und länger andauernde Einatmung von Dämpfe, welche in einer Konzentration vorhanden sind, die über die Sicherheitsgrenze liegt (siehe Abschnitt 8.1), Können Schäden an

die Atmungswege verursachen.

Für Mineralölprodukte mit Viskosität < 20,5 mm2/s bei 40 ° C gibt es eine spezifische Gefahr der Aspiration von Flüssigkeit in den Lungen, die direkt nach der Einnahme oder später, im Falle von

spontanem oder herbeigeführtem Erbrechen, auftreten kann.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren

Produkt Wenn das Produkt als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden,

kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

Endokrinschädliche Egenschaften:

Produkt Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten

Verordnung (EU) 2017/2104.1 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

UMWELTBEZOGENE ANGABEN 12

Verwendung des Produktes nach fachmännischer Praxis. Verbreitung in der Umwelt vermeiden (siehe Abschnitt. 6, 7, 13,14 und 15). Die unten aufgelisteten ökotoxikologischen Daten sind von den wichtigsten Stoffe in dem Gemisch abgeleitet

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe-Toxizität

Mineralöl (Gemischt)

a) Fisch:

CL50 (Pimephales promelas, 4 Tage): > 100 mg/l

b) Wirbellose Wassertiere: EC50 (Daphnia magna, 2 Tage): > 1'000 mg/l

EC50 (Daphnia magna, 21 Tage): > 10 mg/l NOEC (Daphnia magna, 21 Tage): > 10 mg/l

EC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Tage): > 100 mg/l c) Wasserpflanzen:

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)

a) Fisch:

Akut LL 50 (Regenbogenforelle, 4 Tage): 4,4 mg/l

b) Wirbellose Wassertiere:

Akut EL50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 2 Tage): 75 mg/l Chronisch NOEL (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage): 0,4 mg/l

c) Wasserpflanzen:

Akut NOEL (Grünalgen (Desmodesmus subspicatus), 3 Tage): 220 mg/l

d) Microorganismen

Akut EL50 (Schlamm, 16 Stunden): 380 mg/l

Phosphordithiosäure, Mischung aus O,O-bis(2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze

a) Fisch:

Akut LL50 4.5 mg/l Fish - Oncorhynchus mykiss 96 Std. Basiert auf Daten einer ähnlichen Substanz

b) Wirbellose Wassertiere:

Akut EL50 5.4 mg/l Daphnia - Daphnia magna 48 Std. Basiert auf Daten einer ähnlichen Substanz Chronisch NOEL 0.4 mg/l Daphnia - Daphnia magna 21 Tage Basiert auf Daten einer ähnlichen Substanz

c) Wasserpflanzen:

Akut EL50 2.1 mg/l Algae - Selenastrum capricornutum 48 Std. Basiert auf Daten einer ähnlichen Substanz Chronisch NOEL 1 mg/l Algae - Selenastrum capricornutum 72 Std. Basiert auf Daten einer ähnlichen Substanz

.____

d) Microorganismen

Akut EL50 >10000 mg/l Micro-organism 3 Std. Basiert auf Daten einer ähnlichen Substanz

Andere ökotoxikologischen Angaben:

a) Bodenorganismen: Keine weitere Daten verfügbar
 b) Sediment-Organismen: Keine weitere Daten verfügbar
 c) Landpflanzen: Keine weitere Daten verfügbar
 d) Oberirdische-Organismen
 e) Mikroorganismen: Keine weitere Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

a) BSB/CSB-Verhältnis Keine Daten verfügbar

b) Biologische Abbaubarkeit

Mineralöl (Gemischt)

31 % - Nicht leicht biologisch abbaubar- 28 Tage / OECD 301F

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)

< 5 % - Nicht leicht biologisch abbaubar- 27 Tage / OECD 301D

Phosphordithiosäure, Mischung aus O,O-bis(2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze

1.5 % - Nicht leicht biologisch abbaubar- 28 Tage / OECD 301B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Zink bis[O,O-bis (2-Ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat)

3.59 LogPow -- BCF low Potential

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist nicht wassermischbar und schwimmt auf dem Wasser. Kann durch Adsorption an Erdbodenpartikeln immobilisiert.

12.5 Ergebnisse der PBT- und

vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch und seine Komponenten erfüllen nicht die PBT und vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung. Das Produkt sollte als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden, nach

den Kriterien von REACH, Anhang XIII (1,1).

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2104.1 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen, gefährdet Gewässer und Boden.

Einstufung nach GSchG und GschV: A

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallentsorgung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als nicht-gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Bezüglich Handhabung und Massnahmen bei unbeabsichtigter Verschüttung des Produkts gelten generell die Informationen in den Abschnitten 6 und 7.

Bei der Entsorgung sind die örtlichen, behördlichen Vorschriften zu beachten.

Schweiz Abfallcode VeVA: 13 02 08

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID Nicht geregelt

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID Nicht geregelt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID Nicht geregelt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID Nicht geregelt

14.5 Umweltgefahren

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID Nicht geregelt

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

 Landtransport
 Nicht geregelt

 Seeschiffstransport
 Nicht geregelt

 Lufttransport
 Nicht geregelt

 Binnenschiffstransport
 Nicht geregelt

 Eisenbahnverkehr.
 Nicht geregelt

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

IBC code Nicht geregelt

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 104.15/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuauflage), in der geänderten Fassung:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

 $\textbf{Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH, Anhang XIV}, \ \textit{Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe}:$

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 50

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Zink bis[O,O-bis(2-Ethylhexyl)]bis (dithiophosphat)	224-235-5	0.3 - < 0.5
Phosphordithiosäure, Mischung aus O,O-bis(2-Ethylhexyl und Isobutyl und Pentyl) ester, Zinksalze	273-527-9	0.3 - < 0.5

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 50

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 50

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Basisöle	Mischung	> 50

Nationale Rechtsvorschriften

Das Produkt und seine Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe, namentlich:

ChemG - SR 813.1

Keine Bemerkungen/n.a.

ChemV -SR 813.11, Anhang V

Keine Bemerkungen/n.a.

USG - SR 814.01

Keine Bemerkungen/n.a.

StFV - SR 814.012, Anhang I, Ziff. 3

Mengenschwelle: 500'000 kg

VOCV - SR 814.018

Siehe Abschnitt 9., lit. u

GSchG - SR 814.20

Keine Bemerkungen/n.a.

GSchV - SR 814.201

Keine Bemerkungen/n.a.

LRV - SR 814.318.142.1

Keine Bemerkungen/n.a.

ChemRRV - SR 814.81

Keine Bemerkungen/n.a. u.a.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Produkt

15.2

Das Gemisch ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

SONSTIGE ANGABEN 16

A341

Relevante H-Sätze: H315 Verursacht Hautreizungen.

> H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411

Relevante P-Sätze: P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

> P501 Inhalt/Behälter gemäss geltender Gesetzgebung und behördlichen Vorschriften

an autorisierte Entsorgungsorte oder Unternehmen zuführen.

Erstellungsdatum: 15.11.2023

Überarbeitungshinweise:

Erklärungen:

ATEmix: (Acute Toxicity Estimated of the Mixture) Schätzwert akuter Toxizität der Mischung

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter

CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service

CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

ChemG: Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)

ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)

ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11)

CLP: EG-Verordnung 1272/2008

DMEL: (Derived Minimum Effect Level) Abgeleitetes, minimales wirkungsvolles Niveau)

DNEL: (Derived No-Effect Level) Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau (Level)

DMSO: DimÄthvlsulfoxid

EC50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration

GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GSchG: Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes

IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut)

IMO: International Maritime Organization

INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhana VI zu CLP

k.A.: keine Angaben

LC50: Tödliche Konzentration 50%

LD50: Tödliche Dosis 50%

LOAEL: niedrigsten Niveau (Level), bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird

LRV: Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.104.1.1)

n.a.: nicht anwendbar

n.d.: nicht definiert

NOAEC: (No Observed Adverse Effect Concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEC: (No Observed Effect Concentration) Konzentration, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

NOAEL: (No Observed Adverse Effect Level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEL: (No Observed Effect Level) Dosis, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH

PNEC: (predicted no-effect concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.

PNEL: (predicted no-effect level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.

RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts

STEL: (Short Term Exposure Limits) kurzfristige Aussetzungsgrenze

StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)

STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität

TLV: (Threshold Limit Values) Schwellengrenzwert

TWA: (Time-Weighted Average) mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR - 814.01)

VOC: (volatile organic compounds) flüchtige organische Verbindung

VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR - 814.018)

vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.